



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.11.2022
– Auszug aus Drucksache 18/25364 –**

**Frage Nummer 46
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum die vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Auftrag gegebene Evaluation des Seilbahnförderprogramms lediglich eine Befragung der Zuwendungsgeberinnen bzw. -geber und Zuwendungsempfängerinnen bzw. -empfänger beinhaltet, nicht aber eine Analyse der Auswirkungen der geförderten Projekte auf die einheimische Bevölkerung und die Umwelt, zum Beispiel durch energieintensive und umweltschädigende Beschneidung und die dafür notwendigen Bauwerke, welche Schlüsse zieht sie aus den Ergebnissen der Evaluation für die mögliche Fortschreibung des Seilbahnförderprogramms allgemein und wird sie wenigstens die konkreten Empfehlungen, Zuwendungsempfängerinnen bzw. -empfänger im Rahmen der Seilbahnförderung zu einem begleitenden Monitoring zu verpflichten, Verkehrsbelastungen und die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei der Förderung von Seilbahnprojekten sowie regionale Zusammenhänge bei der Förderung von Seilbahnprojekten endlich stärker zu berücksichtigen, beachten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Evaluation des Förderprogramms erfolgte auf Grundlage der VV (Verwaltungsvorschriften) zu Art. 7 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO). Dort heißt es in Ziff. 7:

7. Bei eingeleiteten Maßnahmen soll im Wege der Erfolgskontrolle (Ergebnisbewertung) insbesondere untersucht werden

7.1 während der Durchführung von mehrjährigen Maßnahmen, ob die Zwischenergebnisse im Rahmen der Planung liegen, die Planung anzupassen ist und die Maßnahmen weiterzuführen oder einzustellen sind (begleitende Erfolgskontrolle),

7.2 nach der Durchführung von Maßnahmen, ob das erreichte Ergebnis der ursprünglichen oder angepassten Planung entspricht und die nach Nr. 4 definierten Ziele erreicht wurden, die Maßnahmen zu revidieren sind und Erfahrungswerte gesichert werden können (abschließende Erfolgskontrolle).

7.3 Die Erfolgskontrolle umfasst grundsätzlich folgende Untersuchungen:

7.3.1 Mit der Zielerreichungskontrolle wird durch einen Vergleich der geplanten Ziele mit der tatsächlich erreichten Zielrealisierung (Soll-Ist-Vergleich) festgestellt, welcher Zielerreichungsgrad zum Zeitpunkt der Erfolgskontrolle gegeben ist.

7.3.2 Im Wege der Wirkungskontrolle wird ermittelt, ob die Maßnahme für die Zielerreichung geeignet und ursächlich war. Hierbei sind alle beabsichtigten und unbeabsichtigten Auswirkungen der durchgeführten Maßnahme zu ermitteln.

7.3.3 Mit der Wirtschaftlichkeitskontrolle wird untersucht, ob der Vollzug der Maßnahme im Hinblick auf den Ressourcenverbrauch wirtschaftlich war (Vollzugswirtschaftlichkeit) und ob die Maßnahme im Hinblick auf übergeordnete Zielsetzungen insgesamt wirtschaftlich war (Maßnahmenwirtschaftlichkeit).

7.4 Erfolgskontrollen sollen auch dazu führen, dass Bedarfe und Möglichkeiten des Um- oder Nachsteuerens rechtzeitig erkannt werden.

Der Gutachter hat auf dieser Grundlage eigenständig entschieden, wie die nötige Erfolgskontrolle erfolgen soll. Maßgeblich waren dabei die in der Richtlinie gesetzten Ziele. Es wurden dabei nicht nur die Fördernehmer und Regierungen befragt. In den Fallstudien wurde vielmehr auch ein breiterer Personenkreis vor Ort befragt und damit auch die Auswirkungen auf die Bevölkerung und Umwelt mitbewertet.

Bezogen auf die Fortschreibung des Programmes zeigt sich zunächst, dass die Zielsetzungen im Sinne einer Erfolgskontrolle erreicht wurden. Die Seilbahnförderung wirkt in den Regionen sowohl in wirtschaftlicher als auch sozialer Hinsicht. Die Vorhaben hätten ohne die Förderung so nicht umgesetzt werden können. Die Förderung hat erheblich höhere Gesamtinvestitionssummen stimuliert und in den Regionen messbar positive Effekte bewirkt.

Die Studie zeigt auch, dass die Richtlinie einen wichtigen Beitrag zur Transformation weg vom Wintertourismus hin zum Ganzjahrestourismus leistet. Dies soll im Rahmen der Fortschreibung noch stärker in den Fokus gestellt werden.

Im Sinne des nach Ziff. 7 der VV zu Art. 7 BayHO geforderten Nachsteuerens auf Grundlage einer Evaluation ist angedacht, die Prüfung der besseren Anbindung der Anlagen mittels ÖPNV/SPNV in die Richtlinie aufzunehmen. Zudem soll die verpflichtende Evaluation der Projekte sowie ein Monitoring möglich werden. Es soll im Übrigen klargestellt werden, dass nur Investitionsvorhaben förderfähig sind, denen keine öffentlich-rechtlichen Hindernisse entgegenstehen und die mit den Belangen des Umweltschutzes sowie der Raumordnung, insbesondere dem Alpenplan und dem Regionalplan in Einklang stehen.